

## Satzung der „Stewardship-Gesellschaft“

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Stewardship-Gesellschaft“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Sitz der Gesellschaft ist Düsseldorf.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Forschung und Wissenschaft zur Verantwortung in Wirtschaft und Gesellschaft. Der Verein will insbesondere auch einen Beitrag dazu leisten, die Qualität der Tätigkeit von Managern und Managerinnen in Familienunternehmen zu verbessern.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  1. Erarbeitung und Verabschiedung von Grundsätzen der Arbeit des qualifizierten Managements in Familienunternehmen („Insights“);
  2. die Planung und Umsetzung von Fortbildungsveranstaltungen, Veranstaltungen und Projekten, auch in der Zusammenarbeit mit Unternehmen, Stiftungen, Verbänden und Bildungseinrichtungen, sowie die Vertretung des Managements in Familienunternehmen in der Diskussion mit Wirtschaft, Gesellschaft, Medien und Politik („Interaction“);
  3. die Umsetzung der neuen Erkenntnisse in der täglichen Praxis, um eine Wirkung in Wirtschaft und Gesellschaft zu erzeugen („Impact“).

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern (§ 4), Fördermitgliedern (§ 5) und Ehrenmitgliedern (§ 6).
- (2) Alle Mitglieder verpflichten sich mit ihrem Eintritt, den Vereinszweck zu fördern, diese Satzung und die auf ihrer Grundlage gefassten Beschlüsse zu befolgen und ihre jeweiligen Beiträge umfassend und pünktlich zu leisten.

#### § 4 Ordentliche Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Kooptation erworben. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt und von zwei Mitgliedern als Mitglied empfohlen wurde.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Vorstand informiert die Mitglieder des Vereins über neue Mitglieder spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) Ordentliche Mitglieder haben ein aktives Wahlrecht. Das passive Wahlrecht richtet sich nach den Voraussetzungen des jeweiligen Organs.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung.

#### § 5 Fördermitglieder

- (1) Auf Antrag kann der Vorstand über die Aufnahme von Fördermitgliedern beschließen.
- (2) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein, die den Verein regelmäßig finanziell oder materiell unterstützen.
- (3) Der Antrag über die Aufnahme als Fördermitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Es besteht kein Aufnahmeanspruch. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Die Fördermitgliedschaft beginnt mit positiver Beschlussfassung durch den Vorstand und erlischt automatisch, wenn das Fördermitglied länger als zwölf aufeinanderfolgende Kalendermonate den jeweils festgesetzten bzw. vereinbarten Förderbeitrag nicht mehr entrichtet. Im Übrigen gilt § 7 für die Beendigung der Fördermitgliedschaft entsprechend.
- (4) Fördermitglieder gelten nicht als Mitglieder im Sinne des Vereinsrechts und gemäß der Satzung des Vereins und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Beiträge der Fördermitglieder werden in einer Beitragsordnung festgelegt. Dabei wird beachtet, ob eine persönliche Förderung des Vereinszwecks durch das Mitglied beabsichtigt ist sowie dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit; ferner, ob eine Institution oder Unternehmen Fördermitglied werden möchte und ob eine Fördermitgliedschaft für ein Unternehmen auch die Möglichkeit beinhalten soll, Leistungen oder Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen.

## § 6 Ehrenmitglieder

- (1) Natürliche und juristische Personen und Vereinigungen, die sich um die Stewardship-Gesellschaft oder die von ihr verfolgten Ziele in besonderer Weise verdient gemacht haben, kann der Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Ehrenmitglieder sind außerordentliche Mitglieder des Vereins. Sie dürfen beobachtend ohne Stimm-, Antrags- und Rederecht an der Mitgliederversammlung des Vereins teilnehmen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaften

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahrs zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung, die an den Vorstand zu adressieren ist und bis spätestens 31. Oktober eines Geschäftsjahres bei der Geschäftsstelle eingegangen sein muss. Ein Austritt ist erstmalig zum Schluss des zweiten Geschäftsjahres nach Beginn der Mitgliedschaft möglich.
- (3) Die Streichung aus der Mitgliederliste kann auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn
  1. ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher oder in Textform abgegebener Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als zwölf aufeinanderfolgende Kalendermonate im Rückstand bleibt, nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind, und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde;
  2. bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen die Zustellung der oben genannten Mahnungen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort unbekannt ist und mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann.

Die Verpflichtung des Mitglieds zur Zahlung des Beitrags und der Erfüllung anderer Forderungen bleibt von der Streichung unberührt.

- (4) Ein Mitglied kann ferner, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen; das Mitglied darf sich dabei eines Beistands bedienen, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Sitzung des Vorstandes zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem

Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## § 8 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich aus gesetzlichen Einnahmen jeder Art, insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen und Förderbeiträgen.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein von seinen Mitgliedern Eintrittsgelder und Jahresbeiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung erheben.

## § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 10),
2. der Vorstand (§ 12),
3. der Beirat (§ 13).

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Sie besteht aus allen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder können sich durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten lassen. Mitglieder des Vorstands sollen mit Antrags- und Rederecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen.
- (3) Erfordert es das Interesse des Vereins, so kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit unter Einhaltung der Frist nach Abs. 2 einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorstand namentlich beantragt.

- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und entsprechender Beschlussvorlagen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene (Post- oder E-Mail-)Adresse gerichtet ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.
- (6) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Mitgliederversammlungen werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Sind alle Vorstände verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Ein Versammlungsleiter ist auch für die Wahl eines neuen Vorstandes zu wählen. Der gewählte Versammlungsleiter kann nicht für den Vorstand kandidieren.
- (10) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (12) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter oder, soweit ein solcher ernannt ist, für die Wahlen der Wahlleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (13) Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen zugewiesen sind. Hierzu gehören insbesondere
  1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes,
  2. Entlastung des Vorstandes,
  3. Genehmigung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
  4. Erlass einer Beitragsordnung,
  5. Aufgaben des Vereins,
  6. Beteiligung an Gesellschaften,
  7. Aufnahme von Darlehen,
  8. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
  9. Berufungsentscheidungen über Vereinsausschlüsse nach § 7,
  10. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus zwei Mitgliedern. Weitere Vorstandsmitglieder können bestellt werden. Die Vorstandsmitglieder teilen sich arbeitsteilig die strategische Entwicklung des Vereins, Mitgliedergewinnung und -pflege, Öffentlichkeitsarbeit und Finanzen als Aufgabenbereiche auf.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbegrenzt möglich.
- (5) Alle Vorstände werden von der Mitgliederversammlung direkt gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch ein Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Tagen. Vorstandssitzungen werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (10) Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Erstattung ihrer Auslagen für die Wahrnehmung ihrer Tätigkeit.

#### § 13 Beirat

- (1) Der Vorstand kann nach objektiven Maßstäben im Sinne der Förderung des Vereinszweckes für bestimmte Themen oder Projekte einen Beirat einrichten, auflösen und besetzen.
- (2) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er besteht aus Mitgliedern, die vom Vorstand bestellt und abberufen werden. Diese müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die Anzahl der Mitglieder eines Beirates ist nicht begrenzt. Der Vorstand übernimmt die Organisation eines Beirates.

#### § 14 Satzungsänderung

- (1) Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Ein Beschlussvorschlag auf Änderung der Satzung muss in der Tagesordnung, die der Einladung zur entsprechenden Mitgliederversammlung beigefügt ist, aufgeführt sein.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## § 15 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden Daten erhoben. Dazu gehören Name, Vorname, Titel, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, aktuelle und vergangene Tätigkeiten in Unternehmen, Gremien und Verbänden usw. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder nicht oder nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

## § 16 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Ein Beschlussvorschlag auf Auflösung des Vereins muss in der Tagesordnung, die der Einladung zur entsprechenden Mitgliederversammlung beigelegt ist, aufgeführt sein.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Stiftung Deutsche Kinderkrebsstiftung, Bonn, wenn diese zu diesem Zeitpunkt besteht und als gemeinnützig anerkannt ist; sie hat das zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Für den Fall, dass die Stiftung das Vermögen nicht annehmen kann, soll das Vermögen an eine andere gemeinnützige steuerbegünstigte Vereinigung, zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, fallen. Hierüber hat die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu beschließen.

## § 17 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung beschlossen am 04.12.2021; zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 30.05.2022.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Düsseldorf, 30.05.2022

Dr. Marc Konieczny  
(Versammlungsleiter)

Prof. Dr. Claudia Leimkühler  
(Protokollführerin)